

SATZUNG

über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Pfinztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Pfinztal erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Pfinztal steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Pfinztal hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 **Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund
96,00 € ab dem 01.01.2024 und
108,00 € ab dem 01.01.2025.
Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 ~~504,00 €~~ 600,00 € ab dem 01.01.2024. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf
192,00 € ab dem 01.01.2024 und auf
216,00 € ab dem 01.01.2025,
für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf ~~1.008,00 €~~ 1.200,00 € ab dem 01.01.2024. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie der Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne vom § 7 Abs. 1 beträgt das 1-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- (2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (3) Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
- (4) Hunden, die eine zertifizierte Ausbildung zum Therapiehund oder pädagogischen Begleithund absolviert haben und die Hunde dementsprechend eingesetzt werden. Die Rezertifizierung muss alle 2 Jahre erfolgen.
- (5) Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.

~~Alternative:~~

- ~~(5) Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und~~
 - ~~a. als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind~~
 - ~~oder~~
 - ~~b. die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes abgelegt haben~~
 - ~~oder~~
 - ~~c. eine entsprechender jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) abgelegt haben~~

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche

Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn eines Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) In allen anderen Fällen wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (5) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung oder nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

~~§ 10a~~
Hundesteuermarken

§ 11
Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Pfinztal kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Pfinztal zurückzugeben.
- (6) ~~Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.~~
Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist an die Gemeinde Pfinztal zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Pfinztal zurückzugeben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13
Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i.A. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Pfinztal schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Hundesatzung vom 22.10.1996 mit ihren Änderungen, zuletzt vom 18.05.2010 außer Kraft.

76327 Pfinztal, den 21.03.2023

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.